

## **Präambel**

In dem Willen, sich im Parlament der Städteregion Aachen für das Programm der Partei DIE LINKE einzusetzen und in der Städteregion „die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken“<sup>1</sup>, schließen sich die Mitglieder der Partei DIE LINKE im Städteregionstag zu einer Fraktion zusammen. Grundlagen der Tätigkeit der Fraktion sind das Parteiprogramm und die kommunalpolitische Grundsatzbeschlüsse der Partei DIE LINKE. Die Mitglieder der Fraktion streben eine faire und solidarische Zusammenarbeit an, in der der Funke jener besseren Welt, die wir anstreben, bereits aufleuchten möge.

## **§ 1 Zusammensetzung**

1.1 Die Fraktion DIE LINKE im Städteregionstag Aachen besteht aus den gewählten Mitgliedern der Partei DIE LINKE im Städteregionstag Aachen. Sie bilden im Sinne dieses Statuts die (Kern-)Fraktion im Sinne von § 40 Abs. 1 KrO NRW.

1.2 Die Mitglieder des Städteregionstags können für die Ausschüsse weitere Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder als Sachkundige Bürger\*innen und Sachkundige Einwohner\*innen benennen. Gleiches gilt für Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten, Kuratorien und anderen durch die Fraktion zu besetzenden Gremien.

1.3 Von der Fraktion benannte Sachkundige Bürger\*innen und Einwohner\*innen sind Mitglieder der Gesamtfraktion. Sie oder im Falle ihrer Verhinderung ihre jeweiligen Vertreter\*innen sind in der Gesamtfraktion stimmberechtigt, soweit Entscheidungsrechte oder rechtliche Verantwortung nicht gesetzlich der (Kern-)Fraktion zugewiesen sind oder dieses Statut nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

1.4 Über Anträge fraktionsloser Mitglieder des Städteregionstages auf Aufnahme in die Fraktion beschließen die Mitglieder der (Kern-)Fraktion mit Zweidrittelmehrheit.

1.5 Über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Fraktion beschließt die (Kern-)Fraktion mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 2 Gremien**

2.1 Gremien der Gesamtfraktion DIE LINKE sind

- die Städteregionstagsfraktion
- die Gesamtfraktionssitzung
- der Fraktionsvorstand
- die Arbeitskreise

2.2 Die Gremien der Gesamtfraktion tagen parteiöffentlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 30 Gemeindeordnung (bzw. § 28, Abs. 2 der Kreisordnung) NRW handelt oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Gäste können mit Zustimmung der Gesamtfraktion an der Sitzung teilnehmen.

2.3 Die einzelnen Gremien sollen nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

## **§ 3 Abstimmungen und Wahlen**

3.1 Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind gleichermaßen stimmberechtigt.

3.2 Abstimmungen sind offen, sofern niemand der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragt.

3.3 Bei Personenwahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

<sup>1</sup> Aus der Präambel zur Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

3.4 Bei der Besetzung von Ausschüssen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien durch die Städteregionstagsfraktion ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit bzw. im zweiten oder dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

#### **§ 4 Aufgaben und Arbeitsweise**

4.1 Die Gesamtfraktion und ihre Gremien entwickeln ihre kommunalpolitischen Aktivitäten sowie ihre Aktivitäten von übergeordneter Bedeutung im Rahmen des geltenden Kommunalwahlprogramms und auf Grundlage der programmatischen Grundsätze der Partei DIE LINKE.

4.2 Sie arbeitet eng mit der Partei und den anderen Fraktionen und MandatsträgerInnen der Linken in der Städteregion zusammen.

#### **§ 5 Die Städteregionstagsfraktion**

5.1 Die Städteregionstagsfraktion besteht aus den Mitgliedern der Partei DIE LINKE im Städteregionstag Aachen.

5.2 Die Städteregionstagsfraktion konstituiert sich nach erfolgten Kommunalwahlen rechtzeitig vor der konstituierenden Städteregionstagssitzung. Sie wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den\*die Fraktionsvorsitzende\*n und ihre\*seine Stellvertreter\*in. Sie entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und weiteren Gremien und die Benennung der Geschäftsführung der Fraktion sowie weiterer Mitarbeiter\*innen.

5.3 Die Städteregionstagsfraktion trifft sich regelmäßig zu Fraktionssitzungen (ausgenommen während der Schulferien).

5.4 Sondersitzungen sind, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Werktagen, in dringlichen Fällen (telefonisch) sofort, auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Städteregionstagsfraktion möglich.

5.5 Die Städteregionstagsfraktion beschließt über Tagesordnungspunkte der Gesamtfraktionssitzung. Ebenso beschließt sie über Anträge, Anfragen und dergleichen, wenn eine Beratung mit der Gesamtfraktion zeitlich nicht möglich ist.

#### **§ 6 Die Gesamtfraktion**

6.1 Mitglieder der Gesamtfraktion DIE LINKE im Städteregionstag Aachen sind

- die Mitglieder der Städteregionstagsfraktion
- die von der Fraktion benannten Sachkundigen BürgerInnen und Sachkundigen EinwohnerInnen in den Ausschüssen und ihre StellvertreterInnen.

6.2 Die Gesamtfraktion entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Anwesenden auf der abstimmenden Fraktionssitzung.

6.3 Die Mitgliedschaft in der Gesamtfraktion erlischt mit dem Ende der Wahlperiode des Städteregionstages oder durch vorzeitiges Ausscheiden.

6.4 Die Gesamtfraktion hat folgende Aufgaben:

- Wahl der BeisitzerInnen des Fraktionsvorstands
- Wahl/Neuwahl der/des Fraktionsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertretung und der Kassenführung während der Wahlperiode.
- Beschlussfassung über Haushalts- und Sitzungsplan der Gesamtfraktion
- Genehmigung von Ausgaben über 500 Euro
- Entgegennahme des jährlichen Finanzberichts sowie des Kassenprüfberichts und Entlastung des Fraktionsvorstands
- Bestätigung von Arbeitskreisen

- Genehmigung des Rechenschaftsberichts an den Kreisverband der Partei DIE LINKE in der Städteregion Aachen.

6.5 Zum Ende eines jeden Jahres beschließt die Gesamtfraktion einen Sitzungsplan für das kommende Jahr. Der beschlossene Sitzungsplan gilt als Einladung. In der Regel ist allerdings zusätzlich mit einem Tagesordnungsvorschlag von der/vom Vorsitzenden einzuladen.

6.6 Sondersitzungen sind möglich mit einer Ladungsfrist von 8 Werktagen, in dringlichen Fällen mit einer Frist von drei Tagen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Gesamtfraktion muss eine Sondersitzung durchgeführt werden.

6.7 Die Gesamtfraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (per E-Mail oder per Briefpost) eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Städteregionstagsfraktion anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird zur nächsten Sitzung schriftlich eingeladen. Die nächste Sitzung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

6.8 Die städteregionalen Zuschüsse zum Geschäftsbedarf werden vom Finanzverantwortlichen der Fraktion verwaltet und entsprechend der Beschlusslage und den geltenden Vorschriften von der Städteregionstagsfraktion verwendet. Die „allgemeine Nachweisung“ der Ausgaben der Fraktion gegenüber dem Städteregionsrat ist im ersten Quartal des Folgejahres aufzustellen und einzureichen.

6.9 Es sind zwei KassenrevisorInnen zu wählen. Die Rechenschaftslegung erfolgt mindestens einmal im Kalenderjahr.

6.10 Von den Sitzungen der Gesamtfraktion wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und allen Mitgliedern der Gesamtfraktion zugeleitet. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der folgenden Sitzung der Gesamtfraktion entschieden.

## **§ 7 Der Fraktionsvorstand**

7.1 Der Fraktionsvorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Finanzverantwortlichen und einer/einem stellv. Vorsitzenden. Die Gesamtfraktion kann aus ihren Reihen bis zu drei weitere Mitglieder als BeisitzerInnen in den Fraktionsvorstand wählen, wobei der Fraktionsvorstand mindestens zur Hälfte mit Frauen und mindestens zur Hälfte mit Mitgliedern des Städteregionstages besetzt sein muss. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

7.2 Die Amtszeit des Fraktionsvorstandes endet mit der Hälfte der Wahlperiode. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

7.3 Für eine Sitzung, in der die Wahl oder Abwahl eines Fraktionsvorstandsmitglieds auf der Tagesordnung steht, muss mindestens 14 Tage vorher eine gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

7.4 Der Vorstand vertritt die Fraktion nach außen, erledigt mit Hilfe der Fraktionsgeschäftsstelle die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gesamtfraktion vor.

7.5 Zeichnungsberechtigt für Ausgaben des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind immer jeweils zwei Mitglieder des Fraktionsvorstands, die gleichzeitig Städteregionstagsmitglieder sein müssen.

## **§ 8 Arbeitskreise**

8.1 Für die Beratung von besonderen Sachfragen sowie zur Vorbereitung der Fachausschusssitzungen können Arbeitskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtfraktion.

8.2 Die Arbeitskreise beraten die Mitglieder der Fachausschüsse. Sie tagen parteiöffentlich. Gäste können hinzu geladen werden. Vorlagen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden nicht öffentlich behandelt.

8.3 Arbeitskreise können strittige Fragen der Gesamtfraktion vorlegen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gesamtfraktion**

9.1 Die Mitglieder der Gesamtfraktion vertreten im Städteregionstag und seinen Ausschüssen die Beschlüsse der Gesamtfraktion. Die Vertretung der Beschlusslage gegenüber der Öffentlichkeit regelt § 7.5.

9.2 Jedes Mitglied der Fraktion hat das Recht, jederzeit Anträge an die Fraktionssitzung oder den Fraktionsvorstand zu stellen.

9.3 Die Mitglieder der Gesamtfraktion streben eine einheitliche Fraktionsmeinung an. Beabsichtigt ein Mitglied der Gesamtfraktion im Einzelfall von den Beschlüssen abzuweichen, so hat es den Fraktionsvorstand bzw. die Städteregionstagsfraktion hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

9.4 Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Gesamtfraktion teilzunehmen. Wer an der Teilnahme gehindert ist, hat dies unverzüglich unter Angabe des Grundes der Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen. Diese stellt in Absprache mit dem Mitglied der Gesamtfraktion auch die Abmeldung gegenüber dem Ausschuss sowie die Benachrichtigung des Ersatzvertreters/der Ersatzvertreterin sicher.

9.5 Die Mitglieder der Gesamtfraktion sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 10 Ausschluss aus der Gesamtfraktion**

10.1 Ein Mitglied kann nach schwerwiegendem Fehlverhalten oder bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung aus dem Gremium ausgeschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtfraktion den Ausschluss wünschen.

10.2 Für Gesamtfraktionssitzungen, in denen ein Gesamtfraktionsmitglied abgewählt werden soll, muss mindestens 14 Tage vorher eine besondere Einladung unter Angabe der Tagesordnungsvorschläge erfolgen.

10.3 Der Parteiaustritt eines Mitglieds der Gesamtfraktion führt nicht automatisch zum Ausschluss aus der Gesamtfraktion. Mögliche Konsequenzen werden gemäß § 10.1 entschieden.

10.4 Der Antritt zur Kommunalwahl für eine konkurrierende Liste sowie der Eintritt in eine andere Partei gilt als Austritt aus der Gesamtfraktion.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

11.1 Dieses Statut tritt zum 1.11.2020 in Kraft.

11.2 Änderungen des Fraktionsstatutes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Gesamtfraktion. Das Recht, einen Änderungsantrag zum Fraktionsstatut zu stellen, steht jedem Mitglied der Gesamtfraktion zu. Zu Gesamtfraktionssitzungen, in denen ein Beschluss zum Fraktionsstatut vorgesehen ist, muss mindestens 14 Tage vorher eine gesonderte Einladung unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags erfolgen.

11.3 Änderungen des Fraktionsstatutes treten am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.

Aachen, 28.10.2020

Darius K. Dunker

Katharina Grudin

Sonia Siller